

## Informationen zur Anbaumaterialverordnung

### 1. Was ist die Anbaumaterialverordnung, was bezweckt sie?

Die Anbaumaterialverordnung ist die Umsetzung von 11 Richtlinien der Europäischen Union, welche den Verkehr mit Anbaumaterial regeln soll. Sie verfolgt den Zweck, gesundes Anbaumaterial von hoher Qualität in den Verkehr zu bringen und ein einheitliches EU-Qualitätsniveau zu sichern.

Nach Erhalt des Registrierungsbescheides mit der von uns erteilten Registrierungsnummer sind die Betriebe berechtigt, mit Einhaltung der ihnen auferlegten Pflichten für das im Betrieb erzeugte Anbaumaterial die Bezeichnung „**EG-Qualität**“ zu führen. Die zuständige Behörde wird mindestens einmal jährlich die Einhaltung der geforderten Parameter im Betrieb prüfen.

### 2. Welche Betriebe müssen sich nach der Anbaumaterialverordnung registrieren lassen?

Betriebe, welche **Anbaumaterial zu gewerblichen Zwecken** in den Verkehr bringen oder aus einem Drittland einführen, sind **verpflichtet**, sich nach der Anbaumaterialverordnung registrieren zu lassen.

### 3. Welche Betriebe sind von der Registrierungspflicht ausgenommen

- Betriebe, die nicht im eigenen Betrieb erzeugtes Anbaumaterial (das Anbaumaterial durchläuft den Betrieb nur als Handelsware) an nicht gewerbliche Endverbraucher oder
- Betriebe, die Zierpflanzen, welche üblicherweise als Zimmerpflanzen verwendet werden,

in den Verkehr bringen, sind von der Eintragungspflicht ausgenommen.

### 4. Für welche Betriebe gibt es Sonderregelungen?

Ausnahmen kann die zuständige Behörde für registrierte Betriebe zulassen, indem von Kontrollen abgesehen wird, wenn

- das Anbaumaterial im Betrieb abgegeben oder auf Wochenmärkten in den Verkehr gebracht wird und
- das Anbaumaterial für nicht gewerbliche Endverbraucher bestimmt ist.

### 5. Was ist „Anbaumaterial“?

Anbaumaterial sind Pflanzen oder Teile von Pflanzen, welche zum Anbau bestimmt sind.

- Im Obstbereich sind Obststauden, -sträucher und -bäume zum Anpflanzen, Edelreiser, Unterlagen und auch die Samen von 23 Obstarten betroffen.
- Im Gemüsebau sind die Jungpflanzen von 46 Arten erfasst. Das Saatgut ist ausgenommen, da hierfür bereits Regelungen im Saatgutverkehrsgesetz bestehen.
- Im Zierpflanzenbau sind alle Pflanzen betroffen, welche zu Zierzwecken angebaut werden und deren Saatgut.

Ob Pflanzenmaterial „Anbaumaterial“ ist, hängt vom Bestimmungszweck ab. Das Alter oder die Größe einer Pflanze sind keine Entscheidungskriterien, ob es sich um Anbaumaterial handelt oder nicht. Solange der Bestimmungszweck die Erzeugung zu gewerblichen Zwecken ist, handelt es sich um Anbaumaterial.

Folgende Pflanzen/-teile zählen **nicht** zum **Anbaumaterial**: Zimmerpflanzen, Schnittblumen und Früchte.

## 6. Welche Anforderungen muss das Anbaumaterial erfüllen?

- I. **Produziertes/gehandeltes Standardmaterial (Anbaumaterial)** muss aus Beständen stammen,
  - a) die keinen deutlichen Befall mit Schadorganismen aufweisen
  - b) die keine sonstigen deutlich sichtbaren Mängel aufweisen, welche den Gebrauchswert des Anbaumaterials herabsetzen
  - c) in denen Standardmaterial, das der Erzeugung von Pflanzen zu gewerblichen Zwecken dient, bei Entnahme teilweise von anderem Anbaumaterial getrennt gehalten wird
  - d) die bei Befall mit Schadorganismen in geeigneter Weise behandelt worden sind.
- II. **Standardmaterial** muss zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens mindestens folgende **Anforderungen** erfüllen:
  - a) keine deutlich sichtbaren Anzeichen eines Befalls von Schaderregern im Sinne der Anbaumaterialverordnung bzw. anderen qualitätsmindernden Schaderregern
  - b) Art und Sorte oder die Pflanzengruppe müssen hinreichende Echtheit und Reinheit aufweisen
  - c) einer Sorte oder Pflanzengruppe im Sinne des § 3 a Abs. 1 des Saatgutverkehrsgesetzes angehören und
  - d) über eine entsprechende Sortenbeschreibung verfügen, es sei denn, die Sorte ist in der Fachliteratur ausreichend beschrieben.
  - e) keine Mängel aufweisen, die den Gebrauchswert mindern.
- III. **Importiertes Anbaumaterial** aus einem Drittland (Nicht-EU-Land) darf zu gewerblichen Zwecken nur eingeführt werden, wenn
  - a) der Einführer vor der Einfuhr sichergestellt hat, dass das einzuführende Anbaumaterial solchem Anbaumaterial gleichwertig ist, welches den Anforderungen von Standard- bzw. Anerkanntem Material entspricht
  - b) es von einem Dokument begleitet wird, das folgende Angaben in einer Amtssprache der EG enthält:
    1. Ursprungsland
    2. Name des Absenders
    3. Name des Empfängers
    4. Seriennummer, Partienummer, oder Nummer der Woche, in der die Einfuhr erfolgt
    5. Ausstellungsdatum,
    6. Art (Botanische Bezeichnung),
    7. Sortenbezeichnung, Bezeichnung der Pflanzengruppe oder im Fall von Unterlagen, die keiner Sorte angehören, der Bezeichnung (Bei Zierpflanzen ohne Sortenangabe nicht nötig),
    8. im Fall von Obstpflanzen die Kategoriebezeichnung und im Fall von anerkanntem Anbaumaterial von Obst die Angabe „(vt)“ für virusgetestet oder „(vf)“ für virusfrei,
    9. Stückzahl oder Gewicht des Anbaumaterials
    10. Bestätigung über die Gleichwertigkeit des Anbaumaterials mit solchem, welches die Anforderungen von Standardmaterial oder anerkanntem Anbaumaterial erfüllt

Wird das Anbaumaterial von einem Pflanzengesundheitszeugnis begleitet, das die Anforderungen des Internationalen Pflanzenschutzübereinkommens erfüllt, können die erforderlichen Angaben in diesem eingetragen sein.

Wer Anbaumaterial aus einem Drittland einführt, hat der für seine Registrierung zuständigen Behörde die Einfuhr von Anbaumaterial unter Angabe des Bestimmungsortes innerhalb einer Woche nach der Einfuhr schriftlich anzuzeigen

- IV. Anbaumaterial, das für die **Ausfuhr** in einen Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaft bestimmt ist, muss deutlich von Anbaumaterial, welches die Anforderungen der Anbaumaterialverordnung nicht erfüllt, getrennt werden und als solches gekennzeichnet sein.
- V. **Anerkanntes Anbaumaterial** bei Kern- und Steinobst wird auf Antrag als Vorstufen-, Basis- oder zertifiziertes Material anerkannt, wenn es mindestens folgende Anforderungen erfüllt:
- a) es muss einer zugelassenen oder geschützten Sorte angehören
  - b) es muss mindestens einmal jährlich visuell auf gelistete Schadorganismen kontrolliert werden und
  - c) es muss ein ausreichender Anbauabstand zu anderen Kern- und Steinobstbeständen eingehalten worden sein zur Verhinderung des Befalls mit Viren, Viruskrankheiten oder virusähnlichen Schadorganismen über Pollen, Vektoren oder Wurzelverwachsungen.

Das Anbaumaterial muss im Falle einer Zertifizierung folgende Anforderungen erfüllen:

- a) Vorstufenmaterial, welches zur weiteren Erzeugung von Anbaumaterial dient, muss aus Ausgangsmaterial hervorgehen, das in einer Untersuchung amtlich als virusgetestet oder virusfrei oder in Anlage 4 aufgeführten Schadorganismen befunden worden ist. Weiterhin muss das Anbaumaterial so gehalten werden, dass ein Befall mit in Anlage 4 aufgeführten Schadorganismen verhindert wird.
- b) Basismaterial muss unmittelbar aus anerkanntem Vorstufenmaterial erzeugt werden nach Untersuchung amtlich visuell als frei von den in Anlage 4 aufgeführten Schadorganismen befunden worden sein.
- c) Zertifiziertes Material, das zur Erzeugung von Mutterpflanzen dient, muss unmittelbar aus anerkanntem Vorstufen- oder Basismaterial erzeugt werden.

Zertifiziertes Material, das sonst zum Anbau bestimmt ist, muss unmittelbar aus anerkanntem Vorstufen- oder Basismaterial oder zertifiziertem Material, das zur Erzeugung von Anbaumaterial dient, erzeugt werden.

Zertifiziertes Material muss nach einer Untersuchung amtlich visuell als frei von den in Anlage 4 aufgeführten Viruskrankheiten befunden worden sein.

## 7. Welche Pflichten haben eingetragene Betriebe?

- I. An geeigneten Terminen sind **innerbetriebliche Kontrollen** durchzuführen und dabei auf folgende Kriterien zu achten:
- a) die Qualität des verwendeten und erzeugten Anbaumaterials
  - b) das Auftreten von Schadorganismen im Sinne der Anbaumaterialverordnung und gemäß der Pflanzenbeschauverordnung
  - c) Einbeziehung der Verpackung des Anbaumaterials in die Kontrollen, soweit dieses für die Qualität des Anbaumaterials oder genannten Schadorganismen von Bedeutung ist.

Das **Auftreten von Quarantäneschadorganismen** gemäß der Pflanzenbeschauverordnung oder das außergewöhnliche Auftreten von Schadorganismen im Sinne dieser Verordnung ist unverzüglich der zuständigen Behörde (Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Pflanzengesundheit und Diagnose) anzuzeigen.

II. Es sind **Aufzeichnungen** zu führen über:

- a) Art, Stückzahl oder Gewicht des im Betrieb erzeugten Anbaumaterials
- b) Art, Stückzahl oder Gewicht sowie Empfangsdatum, Lieferant und Erzeuger des erworbenen Anbaumaterials
- c) Art, Stückzahl oder Gewicht sowie Datum des Inverkehrbringens von Anbaumaterial
- d) die Herkünfte von zur unmittelbaren Abgabe bestimmten Sendungen, die aus Anbaumaterial unterschiedlicher Betriebe zusammengesetzt wurden
  - die Referenznummern der Saatgutpartie bei Gemüsejungpflanzen, wenn sie unmittelbar von Samen aufgezogen wurde, soweit sie nicht auf dem Warenbegleitpapier angegeben ist
  - das Auftreten von Schadorganismen
  - durchgeführte Bekämpfungsmaßnahmen und sonstige chemische Maßnahmen
  - Ergebnisse der innerbetrieblichen Kontrollen

Diese Aufzeichnungen sind für die Dauer von 2 Jahren (bei Obstarten 4 Jahre) einschließlich des Anbaujahres aufzubewahren. Sie können auch durch andere zuverlässig nachprüfbar systematische Aufzeichnungen im Rahmen der betrieblichen Buchführung vorgenommen werden.

III. **Nach der Entscheidung der Behörde** über die Registrierungspflicht verpflichten sich die Betriebe mit Unterzeichnung des Antrages, die in der Verordnung über das Inverkehrbringen von Anbaumaterial von Gemüse-, Obst- und Zierpflanzen genannten Bedingungen und Auflagen einzuhalten. Diese Verordnung wurde veröffentlicht im Bundesgesetzblatt, Jg. 1998, Teil I, Nr. 36, zuletzt geändert durch die 2. Verordnung zur Änderung der Anbaumaterialverordnung sowie zur Änderung der Verordnung über das Artenverzeichnis zum Saatgutverkehrsgesetz vom 06.10.2004 (BGBl I, S. 2589)

#### 8. Welche Kosten entstehen dem Betrieb?

Die Eintragung in das amtliche Verzeichnis ist entsprechend des gültigen Sächsischen Kostenverzeichnisses kostenpflichtig, wobei die Gebühren sich bei Betrieben verringern, welche bereits nach der Pflanzenbeschauverordnung registriert sind.

Sowohl für die regulären jährlichen Betriebskontrollen der Pflanzengesundheit der Sächsischen Landesanstalt für Landwirtschaft als auch für die Nachkontrollen aufgrund festgestellter Mängel werden Gebühren gemäß den Vorschriften des gültigen Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG) erhoben.

#### 9. Welche Aufgaben hat die zuständige Behörde?

- Die zuständige Behörde (hier: Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Abteilung Pflanzliche Erzeugung, Referat Pflanzengesundheit und Diagnose) führt jährlich eine Kontrolle der mit Kontrollpflicht eingetragenen Betriebe durch. Kontrolliert werden der Pflanzenbestand und die Aufzeichnungen.
- Sollten bei den Kontrollen Mängel festgestellt werden, werden von den Kontrolleuren Maßnahmen zur Mängelbeseitigung angeordnet; nach angemessener Zeit wird dann eine kostenpflichtige Nachkontrolle durchgeführt.